



Musik- und Theaterverein Quedlinburg e.V.

www.theaterfoerderverein-qlb.de



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Musik- und Theaterverein Quedlinburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Förderung des Musik- und Theaterlebens in der Stadt Quedlinburg und im Landkreis Harz ein.
 - Im Besonderen unterstützt er die Arbeit des Nordharzer Städtebundtheaters.
 - Der Verein nimmt Anteil und förderndes Interesse an kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen aller Art.
 - Er arbeitet mit Organisationen und Einrichtungen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf diesem Gebiet tätig sind.
 - Der Verein gewährleistet in seiner Arbeit demokratische und humanistische Grundsätze und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und die festgesetzten Beiträge zu zahlen gewillt ist.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.
- (6) Die Mitglieder sorgen selbst dafür, dass ihre zuletzt mitgeteilte Postadresse, Emailadresse, ihre Beitragseinstufung und bei Bankeinzug die Bankverbindung aktuell gehalten werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Wunsch als ordentliches Mitglied dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Auflösung des Vereins oder Tod.
- (5) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird zum Monatsende, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet nach einer Anhörung des Auszuschließenden der Vorstand. Legt der Ausgeschlossene Widerspruch ein, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (7) Ausschlussgründe sind insbesondere
 - Grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist endet seine Mitgliedschaft automatisch.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung (einschließlich der Gegenstände der Beschlussfassung) und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
Im Falle einer vorgesehenen Satzungsneufassung/-änderung ist darauf in der Einladung hinzuweisen. Die beabsichtigte Satzungsneufassung/-änderung ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung bekannt zu geben.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung des Mitgliedes auch an die zuletzt mitgeteilte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein erklärt hat.
- (4) Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Vollmachten oder eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts sind unzulässig.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe oder das Vereinsinteresse es verlangen.
- (8) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterschreiben. Das Einladungsschreiben und die Teilnehmerliste sind als Anlage dem Protokoll beizufügen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere:

- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- Entscheidung über Beschlussanträge.
- Die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes in zweijährigem Abstand sowie u.U. notwendige Nachwahlen.
- Die Wahl von zwei Rechnungs-/Kassenprüfern in zweijährigem Abstand sowie u.U. notwendige Nachwahlen.
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen sind.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen anderen Versammlungsleiter wählen.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Über die Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Blockwahlen sind zulässig, wenn es durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Beschlussfassung über eine Satzungsneufassung/-änderung oder über eine Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird gebildet durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich jeweils über zwei Kalenderjahre. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Vereinssatzung, er kann einzelne Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich bzw. per Email erklären.
- (8) Die in der Regel im zweimonatigen Abstand stattfindenden Beratungen des Vorstandes werden protokolliert und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer abgezeichnet.
- (9) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachweislich notwendiger Auslagen, die im Interesse des Vereins lagen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Rechnungs-/Kassenprüfer, welche nicht Mitglied des Vorstandes sind, haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand festzustellen.

- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen und unangekündigten Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtstag, Beitragshöhe und bei Bankeinzug die Bankverbindung. Auf freiwilliger Basis werden erfasst: Telefonnummer und Email-Adresse. Diese Daten werden an Dritte nicht weitergegeben. Nur mit Einverständnis des Mitgliedes können diese Daten für die Kommunikation zwischen Vereinsmitgliedern oder für sonstige Zwecke der Vereinsarbeit genutzt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Musik- und Theatervereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Quedlinburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, konkret zur Förderung von Kunst und Kultur, zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB/Vereinsrecht Anwendung.

Satzungsneufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.2015 laut Beschlussprotokoll:

Veronika Fischer
Protokollführer

Arno Schade
Versammlungsleiter

Ernst Ulrich Jürgens
Vorsitzender

Dr. Lothar Haufe
Schatzmeister